

auf das Schutzgut Boden in seiner Ausprägung als Natur und Landschaft, aber auch als Umweltelement ausgerichtet ist<sup>33</sup>.

## II. Entwicklungstendenzen der Bodenschutz-Rechtsetzung; Mantelgesetz »Bodenschutz«?

Im konzeptionellen Rahmen bodenschutzprogrammatischer Aussagen sollte auch das Bodenschutzrecht fortentwickelt werden, damit der Schutz des Bodens innerhalb der Rechtsordnung die gebotene stärkere Betonung erhält. Aus einer normativ-rechtlichen Bewertung des geltenden lassen sich für das künftige Bodenschutzrecht in den Bereichen der untergesetzlichen, einfachgesetzlichen und verfassungsgesetzlichen Rechtsetzung insbesondere die folgenden Entwicklungstendenzen ableiten:

- Ausschöpfen bodenschutzdienlicher untergesetzlicher Rechtsetzungsmöglichkeiten (»administratives« Bodenschutzrecht), um dadurch das Bodenschutzrecht weiter zu verdichten und zu verfeinern<sup>34</sup>.
- Anreicherung der bodenschutzbedeutsamen Gesetze um bodenschutzdienliche Inhalte, insbesondere hinsichtlich ihrer Ziel-, Zweck- und Grundsätzebestimmungen<sup>35</sup>.
- Operationalisierung geeigneter und bodenschutzdienlicher unbestimmter Rechtsbegriffe einschließlich Abwägungsklauseln<sup>36</sup> und Einführung von Sperrklauseln<sup>37</sup>, um dem Bodenschutz ein stärkeres Gewicht zu verleihen.
- Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe durch Festlegung von bodenschützenden Umweltstandards (z. B. Bodenbelastungswerte; Mindestflächenanteile für bestimmte Bodenfunktionen)<sup>38</sup>.
- Einbindung der Umweltverträglichkeitsprüfung in bodenschutzbedeutsame Verwaltungsverfahren<sup>39</sup>.

33 Vgl. *Storm* (Fußn. 4), Tz. 162, 167; *Breuer* (Fußn. 30), S. 668.

34 Z. B. § 15 AbfG, §§ 12 ff. BNatSchG, § 39 BBauG, § 6 PflSchG.

35 Z. B. §§ 2, 13, 15 BNatSchG; § 2 ROG; §§ 1, 3 Abs. 2 BImSchG; § 1 PflSchG.

36 Z. B. § 8 Abs. 1 BNatSchG; § 17 Abs. 1 BFernStrG; § 18 BWaStrG.

37 Vergleichbar § 1 Abs. 6 Satz 2 BBauG. Dazu: *Ebersbach* (Fußn. 7).

38 Z. B. § 15 AbfG; § 48 BImSchG.

39 Vgl. etwa Jörg *Schoeneberg*, Umweltverträglichkeitsprüfung und Raumordnungsverfahren, Münster 1984; Thomas *Bunge*, Zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland, ZfU 1984, 405 ff.

– Verbesserung der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung in bodenschutzbedeutsamen Verwaltungsverfahren<sup>40</sup>.

– Aktivierung »ökonomischer Instrumente« als suppletorische Maßnahmen der indirekten Verhaltenslenkung, die durch wirtschaftliche Anreize bodenschützende Ziele erreichen<sup>41</sup>.

– Wünschenswerte, wenn auch nicht zwingend gebotene ausdrückliche Verankerung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen als objektivrechtliche Staatszielbestimmung/Staatsaufgabe im Grundgesetz, wodurch auch der Bodenschutz eine stärkere Gewichtung innerhalb der Rechtsordnung erhalte<sup>42</sup>.

Die zur Verbesserung des Bodenschutzrechts de lege ferenda notwendigen Ergänzungen einzelner Gesetze ließen sich auf seiten des Bundes gesetzestechnisch in einem Mantel-(Artikel-)Gesetz »Bodenschutz« zusammenfassen<sup>43</sup>.

## III. Bodenschutz in einem Allgemeinen Umweltgesetz/ Umweltgesetzbuch?

Auf längere Sicht erscheint – vor allem bei einem Verzicht auf eine ausdrückliche Verankerung der Umweltpflege im Grundgesetz – die Schaffung eines Allgemeinen Umweltgesetzes erwägenswert. Es könnte zugleich den umweltmedienübergreifenden und die ökologischen Zusammenhänge unter Einschluß des Bodens sichernden Allgemeinen Teil eines die Kernbestände des Rechtsgebietes Umweltrecht erfassenden Bundesumweltgesetzbuches bilden<sup>44</sup>.

40 Z. B. Vereinheitlichung der Einwendungsbefugnis (so Beschluß der Abteilung Verfahrensrecht des 52. Deutschen Juristentages, Wiesbaden 1978); Einvernehmen statt Benehmen nach § 8 Abs. 5 BNatSchG.

41 Dazu: Lutz *Wicke*, Umweltökonomie, München 1982, S. 91 ff.; J. *Schabel*, Instrumente des Umweltschutzes, NuR 1982, 206 ff.; Hermann *Soell*, Finanz- und steuerrechtliche Fragen des Umweltschutzes, in: Salzwedel (Fußn. 27), S. 635 ff.; *Storm* (Fußn. 17), S. 20.

42 Siehe Fußn. 28.

43 Zum Mantel- oder Artikelgesetz: Hanswerner *Müller*, Handbuch der Gesetzgebungstechnik, 2. Aufl., Köln 1968, S. 277 ff.; Hans *Schneider*, Gesetzgebung, Heidelberg 1982, S. 120.

44 Michael *Kloepfer*, Systematisierung des Umweltrechts, Berlin 1978 (= BERICHTE 8/78 des Umweltbundesamtes); *ders.*, Kodifikation des deutschen Umweltschutzrechts?, ZfU 1979, 145 ff.; *Storm* (Fußn. 4), Tz. 29; *ders.* (Fußn. 17), S. 20 m. w. N.

# DIE ENTWICKLUNG DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## Politisierende Moral – moralisierende Politik?

Einundzwanzigstes Cappenberges Gespräch der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft in Frankfurt

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard *Stüer*, Münster

Die Veranstalter der Cappenberges Gespräche haben mit dem diesjährigen Tagungsthema Gespür für aktuelle Tagesfragen, Weitsicht für langfristige Entwicklungen und eine gehörige Portion Mut zugleich bewiesen. Das Verhältnis von Moral und Politik, das am 29. 1. 1985 unter dem Thema »Politisierende Moral – moralisierende Politik?« auf Einladung der Freiherr-vom-Stein-

Gesellschaft an historisch vorgeprägter Stelle im Frankfurter Römer in unmittelbarer Nachbarschaft der Paulskirche Gegenstand der Beratungen war, erzeugte Spannungen, die sich bei Vortragenden und Zuhörern mehrfach knisternd entluden. Es galt, die Schnittstelle eines höchst empfindlichen Verhältnisses aufzuspüren – vergleichbar mit dem Vorhaben, Recht und Politik,

Macht und Recht oder gesellschaftliche Einflüsse auf Politik und Recht gegeneinander abgrenzen zu wollen. Es liegt auf der Hand, daß es hier weder auf der Ebene einer theoretischen Befassung noch bei der Bewertung praktischer Einzelfälle zu allgemein akzeptierten Lösungen kommen kann.

In seiner Eröffnungsansprache beklagte der Präsident der Gesellschaft, Oberbürgermeister Manfred *Rommel*, Stuttgart, in Anwesenheit von über 300 Teilnehmern aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung, daß die Politik zunehmend an Ansehen verliere. Unzulänglichkeiten der politischen Kultur, aber auch eine politisierende Moral seien hierfür wichtige Ursachen. Moral könne für politisches Handeln Orientierungsmarke und Leitlinie sein, dürfe aber nicht zu einer moralisierenden Politik im Sinne eines Sich-Unterordnens unter politische Zwecke verkommen. Moral müsse im Beziehungsgeflecht zur Politik herrschen, dürfe ihr aber nicht unterwürfig dienen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt, Dr. Walter *Wallmann*, wies in seiner Begrüßungsansprache auf die enge Verbindung der Gedankenwelt des Freiherrn vom Stein mit der Bürgertradition der alten Reichsstadt Frankfurt am Main hin. Die Nachwirkungen des großen Reformers zeigten sich dabei in der Idee des von den Bürgern selbstverwalteten Gemeinwesens, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten habe und für die auch die Geschichte der vom freien Bürgertum geprägten Stadt Frankfurt stehe. *Wallmann* sprach sich dafür aus, die absoluten Fragen aus der Politik auszuklamern. Eine politisierende Moral verstanden als eine religiös geprägte Moral mit politischem Anspruch sei daher abzulehnen. So gesehen sei der Staat das »Vorletzte«. Es könne ihm nicht gerecht werden, wer nur die letzten Dinge sehe und das Vorletzte verachte. Zwischen Politik und Moral gebe es zwar Wechselbeziehungen, eine Trennung beider Bereiche sei jedoch wichtig.

Staatssekretär Andreas *v. Schoeler* ließ in seinem Grußwort für die Hessische Landesregierung die tagespolitischen Bezüge des Themas erkennen. Moral werde vielfach zu politischen Zwecken mißbraucht. So gebe es wohl nicht eine Schandtat, die in der Geschichte der Menschheit nicht mit gutem Gewissen begangen worden sei. Moral dürfe sich nur dann zu einer politischen Kategorie mit Geltungsanspruch für alle erheben, wenn sie für die praktische Politik allgemeinüberzeugende Maßstäbe setzen könne. Das Umschlagen der politischen Argumentation auf moralische Bewertungen sei problematisch, besonders wenn moralisch abwertende Beurteilungen dazu mißbraucht würden, politisch Andersdenkende ins Abseits zu stellen. Politiker müßten dabei ihr Handeln an den von ihnen selbst verkündeten moralischen Maßstäben messen lassen.

In seinem in freier Rede vorgetragenen, glänzend formulierten Hauptreferat entwarf Prof. Dr. Hermann *Lübbe*, Zürich, ein mit zahlreichen Beispielen aus der Geschichte angereichertes philosophisches und ideengeschichtliches Bild des politischen Moralismus. Es gehe dabei um politisches Selbstermächtigungshandeln und um das Bemühen, die Verbesserung des politischen Zustandes von moralischer Erneuerung abhängig zu machen. Nicht nur in totalitären Systemen sei die Atmosphäre hoch moralisch aufgeladen. Auch in liberalen Systemen lasse sich eine zunehmende Aufladung mit moralischen Kategorien feststellen.

Der hohe Grad an moralischer Aufladung gehöre bei totalitären Systemen zu einer vielfach belegten geschichtlichen Erfahrung. Max *Horkheimer* habe nach dem Zweiten Weltkrieg für das weit verbreitete Mitläufertum im Hitler-Deutschland den Begriff der »instrumentellen Vernunft« geprägt und darunter die äußere Anpassung trotz innerer moralischer Vorbehalte gegenüber den vom System verfolgten Zielen verstanden. Dieses von bleibenden inneren Widersprüchen gekennzeichnete Verhalten ist nach Auffassung von *Lübbe* eher die unwahrscheinliche Ausnahme. Komme es in totalitären Systemen zu einem moralischen Dilemma zwischen dem geforderten äußeren Verhalten und der inneren moralischen Einstellung, so tendiere dieser Widerspruch zur Auflösung entweder durch Widerstand gegen das politische System oder durch »Selbstheilung des moralischen Dilemmas« durch verinnerlichten Glauben. Adolf Hitler, Heinrich Himmler, Albert Speer oder die Filmfigur Dr. Dorf in der Fernsehserie »Holocaust« (»Moral hat, wer auch bei der Menschenvernichtung

anständig bleibt«) seien Beispiele dafür, daß anfängliche innere Zweifel sich zu einem gläubigen, intensiven Heilsmechanismus wandelten. Andersdenkenden drohe in Schauprozessen nicht nur die physische, sondern auch die psychisch-moralische Liquidation, indem von ihnen das Eingeständnis der moralischen Schuld verlangt werde. Auch der politische Terrorismus unserer Tage trage Züge dieses von einer Heilserwartung getragenen moralischen Charismas. Parolen wie: »Uns ist alles erlaubt« und »Das Böse muß fallen« seien Ausdruck dieser Einstellung, die den berechtigten Widerstand durch pseudo-moralische Weltfremdheit und Realitätsferne ersetze.

Wenn die Moralisation auch in liberalen Systemen zunehme, so liege dies an einem Erfahrungsverlust und einem Verlust der gemeinsamen Überzeugungen aller, der die modernen Industriegesellschaften kennzeichne. Während die Bevölkerung früher die sie umgebende Lebenswelt in einem ganzheitlichen Sinne gekannt habe, bestehe in der heutigen Zivilisationsgesellschaft kaum ein realer Bezug zum Ganzen. An die Stelle der Selbstversorgung mit den Gütern des täglichen Bedarfs sei die arbeitsteilige Konsumgesellschaft getreten, die auf ein ver Hundertfaches Vertrauen in die Leistung des jeweiligen Spezialisten angewiesen sei. Dabei wachse die Skepsis in den Fachverstand, und die Ablehnung gegenüber dem Spezialistentum nehme zu. Das schweizerische Beispiel der Abstimmungsdemokratie, bei der das »Moratoriums-Nein« zu Vorlagen wachse, sei kennzeichnend für einen fortschreitenden Funktionsverlust allgemeinverbindlicher Grundüberzeugungen. Zugleich mehrten sich die Anzeichen, daß bei schwieriger werdenden Sachargumenten auf moralische Kategorien umgeschaltet werde. Ausdruck dafür seien etwa die zu politischen Handlungsmaximen umgewandelten Formeln: »Man darf nicht alles machen, was man kann« oder »Wir müssen zum Frieden mit der Natur zurückkehren«. Auch der Vorwurf einer »dekadenten Macheresinnung«, die ethische Feier der Natur oder die moralische Dämonisierung seien Anzeichen für Übergriffe moralischer Kategorien bei der Bewertung politischen Handelns. Wenn auf die im Fragebogen einer bekannten Tageszeitung Prominenten gestellte Frage: »Was möchten Sie sein?« geantwortet werde: »Allmächtig, um die Menschen zur Vernunft zu bringen!«, so sei auch dies charakteristisch für eine durch moralisches Sendungsbewußtsein bestimmte Geisteshaltung.

Prof. Dr. Peter *v. Oertzen*, Hannover, reicherte das philosophisch-wissenschaftliche Grundlagenreferat mit praktischen politischen Problemen aus der Sicht des Politikers an. Durch zahlreiche Beispiele der Tagespolitik lasse sich die Gefahr der unzulässigen Vermischung von Politik und Moral belegen. Beide Bereiche seien dabei von geschichtlichen Relativitäten im Wandel der Zeiten gekennzeichnet. Auch die Moralvorstellungen hätten sich im Laufe der Jahrhunderte tiefgreifend geändert und änderten sich auch heute. Schon daraus folge, daß eine Trennung von Politik und Moral unumgänglich sei und politisches Handeln von moralischer Überfrachtung bewahrt werden müsse. Bei allen Unterschieden in den Funktionen gebe es allerdings eine institutionelle Verknüpfung von Politik und Moral durch die verfassungsrechtliche Verankerung moralischer Wertungen und Normen im Grundrechtskatalog des GG. Menschenwürde, politische Vielfalt und Respektierung des Andersdenkenden sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung seien in Rechtsätze gekleidete, verfassungsrechtliche Positivierungen altbewährter moralischer Kernsätze. Deren Geltung für alle setze einen Grundkonsens in den moralischen Anschauungen voraus, der eher in die Richtung eines Minimums an festen gemeinsamen moralischen Wertvorstellungen als zur Weite tendieren dürfe. Die Tugend der Toleranz und Zurückhaltung gegenüber dem politisch oder in Moralfragen Andersdenkenden sei hier gefragt.

Zwischen Politik und Moral komme es nicht selten zu Konfliktsfällen, für deren Lösung sich keine Patentrezepte anbieten. Der völkerrechtlich verankerte Grundsatz, die diplomatische Immunität zu respektieren, könne in Gegensatz treten zu der moralischen Bewertung des politischen Handelns ausländischer Regierungen. Bei groben Verletzungen moralischer Kategorien komme der Abbruch diplomatischer Beziehungen in Betracht. Konflikte zwischen Moral und Politik gebe es auch bei der Erhaltung oder der Erschließung von Einflußsphären der Weltmächte.

Verletzungen des Völkerrechts würden vielfach von politischen Systemen als zulässig erachtet, wenn sie ihre vitalen Existenzgrundlagen für gefährdet hielten. Dies sei bedenklich, weil moralische Werte nicht durch Faustrecht ersetzt werden dürften.

An den Beispielen der Atomenergie, der Friedensdiskussion, der Nachrüstung, der Ehe- und Familienrechtsreform, der Ausländerpolitik, der Schul- und Bildungspolitik, der Abtreibungsdiskussion und des Sexualstrafrechts machte der Referent deutlich, daß nur eine Beschränkung auf den moralischen Minimalkonsens die Politik entlasten und vor moralischer Vereinnahmung schützen könne. Gegen eine so verstandene freiheitlich demokratische Grundordnung könne es bei den gegenwärtigen Verhältnissen kein Widerstandsrecht geben, da die politisch durch Mehrheitsentscheidungen gefundenen Kompromisse von allen akzeptiert werden müßten.

Die Akzeptanz politischer Entscheidungen leide allerdings, wenn an der moralischen Integrität der politischen Amtsträger Zweifel entstünden. Politiker müßten sich daher im Lichte einer kritischen Öffentlichkeit ungleich strengeren moralischen Regeln unterwerfen als dies für die übrigen Bürger gelte. Er habe daher auch keine Bedenken gegen die Pflicht zur Offenlegung der Einkommensverhältnisse von Parlaments- und Regierungsmitgliedern. Der Referent setze sich für eine an moralischen Grundsätzen orientierte Politik ein. Hinsichtlich ihres Geltungsanspruchs für allgemeinverbindliches Handeln dürften moralische Grundsätze aber nicht über einen moralischen Minimalkonsens, wie er in der Verfassung niedergelegt sei, hinausgehen.

Bei der anschließenden Podiumsdiskussion, die von Oberbürgermeister Manfred Rommel mit Umsicht geleitet wurde, traten medienpolitische Aspekte des Verhältnisses von Moral und Politik in den Vordergrund. Dafür sorgten die gelegentlich zum Widerspruch aufrufenden Beiträge der Rundfunk- und Fernsehjournalistin Carola Stern, Westdeutscher Rundfunk Köln, und der Meinungsforscherin Prof. Dr. Elisabeth Noelle-Neumann, Institut für Demoskopie Allensbach. Es fehle, so erklärte Carola Stern, an Toleranz und Duldsamkeit. Aktuelle politischen Strömungen wie der neuen sozialen Bewegung, der Friedensbewegung, den Atomgegnern, der Frauenbewegung, den Umweltschützern sowie Radikalen und anderen Randgruppen der Gesellschaft werde oft zu wenig Verständnis entgegengebracht. Die Antwort der sog. Realpolitiker auf diese gesellschaftlichen Entwicklungen sei oft von moralischer Entrüstung gegenüber dem Andersdenkenden und von einer moralisierenden Politik bestimmt, bei der das Gute im Kampf mit dem Bösen und die eigene Politik als die einzig richtige erscheine. Dies gelte sowohl für die Außenpolitik, bei der es den westlichen Demokratien und den kommunistischen Systemen östlicher Prägung vielfach darum gehe, sich gegenseitig zu bekämpfen, als auch im Bereich der Innenpolitik für das Verhältnis von Regierung und Opposition. Angesichts dieser moralischen Aufladung müsse man Verständnis dafür haben, wenn andere gesellschaftliche Gruppen durch eine Portion Naivität und in einer gewissen Ferne von praktischer Politik auf Veränderungen ausgerichtet seien.

Frau Prof. Dr. Noelle-Neumann bezeichnete eine instrumentelle Moral, verstanden als ein Indienststellen und Ausnutzen moralischer Argumente für politische Zwecke, als eine gegenwärtig große Gefahr für die politische Kultur. Eigene politische Ziele würden moralisch begründet und so zur öffentlichen Meinung mit der Folge, daß öffentlicher Widerspruch dagegen kaum entstehen könne. Durch die Verbindung von Moral, Politik und öffentlicher Meinung könne der anders Sprechende und Han-

delnde isoliert und ins Abseits gestellt werden. Die Ausweitung der moralischen Argumentation gehe zudem mit einem Zurückdrängen von Sachargumenten und einem Vertrauensverlust in den Sachverstand der Fachleute und Spezialisten einher, wie sich aus Meinungsumfragen belegen lasse. Nicht selten würden aus Sachfragen Ideologiefragen gemacht, wobei zugleich der Minimalkonsens über die freiheitlich demokratischen Grundwerte gerade in der jungen Generation eher abnehme.

In der anschließenden Diskussion im Plenum wurden an praktischen Beispielen der aktuellen Tagespolitik die Gefahren einer moralisierenden Politik aufgezeigt und die Zulässigkeit von moralisch motiviertem Widerstand und zivilem Ungehorsam erörtert. Oberbürgermeister Rommel vertrat dabei die Auffassung, daß der Vergleich unseres politischen Systems mit den Verhältnissen, unter denen Gandhi, Martin Luther King oder die Widerstandskämpfer des Dritten Reiches zum Widerstand gegen das herrschende Staats- und Gesellschaftssystem aufgerufen hätten, nicht zulässig sei. Mehrfach wurde in der Diskussion auch die Forderung nach Gleichbehandlung in der Verfolgung von zivilem Ungehorsam gefordert. Es sei nicht zulässig, etwa bei der Blockade einer militärischen Anlage durch Mitglieder der Friedensbewegung nach anderen Grundsätzen vorzugehen als gegenüber Lastwagenfahrern, die sich durch eine Grenzblockade für den Abbau von Zollschranken oder für gewerkschaftliche Ziele einsetzten.

Die Veranstaltung endete mit einem Schlußwort des Vizepräsidenten der Gesellschaft, Prof. Dr. Eberhard Laux, Speyer, der allen Teilnehmern, besonders aber auch dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied, Erster Landesrat Klaus Meyer-Schwickerath, sowie Dr. Karl Tepe als den für die gelungene Organisation Verantwortlichen dankte und zugleich einen Ausblick auf weitere geplante Aktivitäten gab. Die Tagung klang mit einem Empfang der Stadt Frankfurt im Kaisersaal des Römer sowie einem reichhaltigen Frankfurter Buffet aus. Einer guten Tradition folgend werden auch die Beiträge der diesjährigen Tagung gedruckt erscheinen.

Im Spannungsfeld von Politik und Moral wird der eigene Standort vielfach davon abhängen, mit welchen Grundüberzeugungen die beiden Sphären ausgefüllt werden und welchen Interessen dies jeweils dient. Wer ein Übergreifen von moralischer Argumentation auf die Politik beklagt, wenn diese den eigenen Überzeugungen entspricht, wird sich vielfach nicht gehindert sehen, negative moralische Bewertungen vorzunehmen, wenn politisches Handeln den eigenen Vorstellungen zuwiderläuft. Der Versuch einer (formalen) Abgrenzung des Verhältnisses von Politik und Moral wirft daher zugleich die Frage nach den Inhalten auf: Welche Politik und welche Moral sollen vertreten werden? In Zeiten schwindender Konsensfähigkeit in den politischen und moralischen Grundüberzeugungen kann daraus nur das Rezept abgeleitet werden, den gewiß notwendigen Einfluß moralischer Wertmaßstäbe für allgemeinverbindliches politisches Handeln auf die in der Verfassung niedergelegten Fundamentalnormen zu begrenzen und im übrigen von der gesicherten Position des eigenen Standpunkts aus Toleranz und Rücksichtnahme gegenüber moralisch und politisch Andersdenkenden walten zu lassen. Wenn die Veranstaltung zu dieser an festen Wertmaßstäben orientierten und zugleich liberalen Grundeinstellung beigetragen hat, so wurde ein wenig von jener Geisteshaltung spürbar, die für das Lebenswerk eines Freiherrn vom Stein ebenso wie seinerzeit für die Verfassungsberatungen in der Frankfurter Paulskirche kennzeichnend und seither für viele prägend gewesen ist.

## Wichtige Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts im laufenden Jahr

Nach Mitteilung des Bundesverwaltungsgerichts stehen im Jahr 1985 eine Reihe wichtiger Entscheidungen an.

### Versicherungsschutz für Krebserkrankungen

Ein Versicherungsunternehmen möchte Versicherungsschutz für Krebserkrankungen in der Form eines Krankenhaustagegeldes anbieten. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

hat die Erlaubnis versagt, weil ihm die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt erscheinen. Das Bundesverwaltungsgericht wird über diesen Rechtsstreit in erster und letzter Instanz entscheiden (BVerwG 1 A 11.81).

### Aufenthaltserlaubnisse für mehrere Ehefrauen?

Die jordanische Ehefrau eines seit 1961 in der Bundesrepublik